

# **Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei der Samtgemeinde Sittensen vom 16.12.2010**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zzt. geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1,2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 16.12.2010 beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Sittensen. Jede Person ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Bücherei zu nutzen.
- (2) Für parteipolitische Veranstaltungen darf die Samtgemeindebücherei nicht genutzt werden.
- (3) Die Ausleihe der Medien, Leihfristüberschreitungen und zusätzliche Sonderleistungen sind an Gebühren gebunden, die durch diese Benutzungssatzung bestimmt werden.
- (4) Zweck der Samtgemeindebücherei ist die Förderung des Lesens für alle Bevölkerungsschichten und die Heranführung an und die Bereitstellung von sonstigen Medien.

## **§ 2 Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

## **§ 3 Anmeldung**

- (1) Der Benutzer meldet sich bei der erstmaligen Nutzung der Samtgemeindebücherei persönlich unter Vorlage eines Ausweises (Kinderausweis, Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung) an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben die schriftliche Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten vorzulegen, in der das Einverständnis zur Benutzung der Einrichtung der Samtgemeindebücherei erklärt und für die Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis eingetreten wird.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter (bei den unter 14-Jährigen) erkennt diese Satzung mit dem dazugehörigen Kostentarif bei der persönlichen Anmeldung –unter Vorlage des Personalausweises oder eines Passes- durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Büchereiausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Samtgemeindebücherei bleibt. Die erstmalige Ausstellung und der Ersatz des Ausweises sind gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. dem anliegenden Kostentarif gebührenpflichtig. Der Verlust des Büchereiausweises ist der Samtgemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Ersatzbüchereiausweise werden von der Samtgemeindebücherei ausgestellt.
- (4) Der Büchereiausweis ist vorzulegen, wenn die Mitarbeiter der Samtgemeindebücherei es verlangen oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Jeder Namens- oder Wohnungswechsel ist der Samtgemeindebücherei mitzuteilen.

## **§ 4 Benutzung**

- (1) Gegen Vorlage des Büchereiausweises werden Medien aller Art ausgeliehen. Die Leihfristen für die verschiedenen Medien werden von der Samtgemeindebücherei festgesetzt und können von unterschiedlicher Dauer sein. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- (2) Die Leihfrist kann vor deren Ablauf auf Antrag bis zu einer Dauer von jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen der Samtgemeindebücherei sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- (3) Zurzeit ausgeliehene Medien können bei der Samtgemeindebücherei vorbestellt werden.
- (4) Die Samtgemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (5) Die Samtgemeindebücherei kann von dem Benutzer für die entliehenen Medien eine Kautions verlangen.
- (6) Benutzungsregelungen liegen an gut sichtbarer Stelle in der Samtgemeindebücherei aus.

## **§ 5 Gebühren**

- (1) Für das Ausleihen der Medien und das Ausstellen eines Büchereiausweises wird eine Gebühr erhoben. Weitere Gebühren fallen für das Überschreiten der Leihfrist unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung, für Vorbestellungen und für weitere besondere Dienstleistungen der Samtgemeindebücherei an.
- (2) Einzelheiten und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage (Kostentarif).
- (3) Neben den Gebühren sind von dem/r Benutzer/in alle weiteren Kosten und Auslagen für besondere Leistungen zu tragen.

## **§ 6 Behandlung der Medien und Haftung**

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet,
  - a. Die Medien sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen sowie dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden,
  - b. Vor der Ausleihe die Medien auf erkennbare Mängel hin zu prüfen und diese Mängel dem Personal der Samtgemeindebücherei bekannt zu machen,
  - c. Vor der Ausleihe den Inhalt von Spielen anhand der eingeklebten Inhaltsliste auf Vollständigkeit zu prüfen und fehlende Teile dem Büchereipersonal zu melden,
  - d. Vor Installierung entliehener Software diese auf Fehler, insbesondere Viren, Manipulationen und Schäden zu überprüfen, da entstandene Schäden an Hard- und Software nicht übernommen werden.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden. Verlust und Beschädigungen der Medien sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Gibt die Benutzerin oder der Benutzer die entliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurück, kann anstelle der Herausgabe auch Schadenersatz verlangt werden.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haftete der /die rechtmäßige Ausweisinhaberin. Dies gilt auch für den Verlust des Büchereiausweises.
- (5) Bei Benutzerinnen oder Benutzern unter 18 Jahren kann Schadenersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung nach § 3 verlangt werden.
- (6) Für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien, insbesondere AV-Medien wie CD, DVD oder Video, entstehen, haftete die Samtgemeindebücherei nicht.

- (7) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter haftbar.

## **§ 7**

### **Internet**

- (1) Internet-Nutzer müssen sich am Ausleihtresen anmelden und hinterlegen dort für die Dauer der Arbeit am Internet-PC ihren gültigen Benutzerausweis.
- (2) Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Samtgemeinde Sittensen Schadensersatzansprüche und weitere juristische Schritte vor.
- (3) Informationen und Adressen Gewalt verherrlichenden, pornographischen und/oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden.
- (4) Das Herunterladen von Software geschieht auf eigenes Risiko und darf nur auf von der Samtgemeindebücherei verkaufte Speichermedien erfolgen. Das Herunterladen von Standardsoftware und Betriebssystemen ist nicht gestattet. Es darf nur der reservierte Zugang genutzt werden.
- (5) Die Samtgemeinde Sittensen übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- (6) Minderjährige benötigen vor der erstmaligen Nutzung des Internets die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

## **§ 8**

### **Versäumnisentgelt, Einziehung**

- (1) Für Medien, die mit Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben sind, ist ein Versäumnisentgelt nach dem anliegenden Kostentarif zu entrichten.
- (2) Vier Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien auf Kosten des Benutzers eingezogen oder dem Benutzer durch Bescheid berechnet. Die Versäumnisentgelte werden ggf. auf dem öffentlich-rechtlichen Rechtsweg eingezogen.
- (3) Die Versäumnisentgelte werden auch ohne vorherige schriftliche Mahnung erhoben.

## **§ 9**

### **Hausordnung**

- (1) Jeder Benutzer erkennt mit seiner Anmeldung die von der Samtgemeinde erlassene Hausordnung an.

## **§ 10**

### **Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können durch die Samtgemeinde zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Samtgemeindebücherei ausgeschlossen werden.

**§ 11**  
**Kostentarif**

Für die Benutzung der Samtgemeindebücherei werden Gebühren und Auslagen nach dem anliegenden Kostentarif erhoben.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bücherei vom 07. Dezember 2000, Stand von Januar 2002, außer Kraft.

Sittensen, den 16.12.2010

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Tiemann